

HVBG-Info 11/1992 vom 23.04.1992, S. 1008 - 1015, DOK 754.12/017-BAG

Keine Haftung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfall des Arbeitnehmers (§ 636 Abs. 1 Satz 1 RVO) - Teilnahme am allgemeinen Verkehr - BAG-Urteil vom 13.06.1991 - 8 AZR 246/90

Keine Haftung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfall des Arbeitnehmers (§ 636 Abs. 1 Satz 1 RVO; Art. 3 GG; § 847 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.06.1991 - 8 AZR 246/90 -

Das BAG hat mit Urteil vom 13.6.1991 - 8 AZR 246/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Ein Schmerzensgeldanspruch und die geltend gemachten Schadensersatzansprüche aufgrund des auf einer Dienstfahrt erlittenen Verkehrsunfalls sind gemäß § 636 Abs. 1 RVO ausgeschlossen.
- 2. Die Ausnahmetatbestände von der Haftungsbefreiung (§ 636 Abs. 1 S. 1 RVO) vorsätzliche Herbeiführung des Arbeitsunfalls oder Teilnahme am allgemeinen Verkehr liegen nicht vor. Nicht jeder Arbeitsunfall im öffentlichen Straßenverkehr ereignet sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr; maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles. Es kommt nicht darauf an, wo sich der Unfall ereignet hat, sondern inwieweit er mit dem Betrieb und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers zusammenhängt.
- 3. Der zu beurteilende Arbeitsunfall ereignete sich auf einer Dienstfahrt der Arbeitnehmerin zur Oberfinanzdirektion. Für diese Fahrt war ihr ein Dienstfahrzeug des Umweltbundesamtes mit Fahrer zur Verfügung gestellt worden. Diese Fahrten waren Teil der arbeitsvertraglichen Pflichten der Arbeitnehmerin als Zahlstellenverwalterin.